

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Februar 2000	Nr. 2
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Computer-
linguistik. Vom 17. Dezember 1999.....

29

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Computerlinguistik

Vom 17. Dezember 1999

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechts-änderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), folgende Studienordnung für den Diplom-Studiengang Computerlinguistik beschlossen, die hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienziel und Gliederung des Studiums

§ 2 Ergänzungsfächer

II. Erster Studienabschnitt

§ 3 Studienfächer

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 4 Studienfächer und Lehrveranstaltungen

IV. Studienplan

§ 5 Studienplan

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Gliederung des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Computerlinguistik auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Computerlinguistik.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt mit der Diplomprüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2

Ergänzungsfächer

(1) Der Besuch von Veranstaltungen eines Ergänzungsfaches ist Bestandteil des Diplomstudiengangs Computerlinguistik. Mögliche Ergänzungsfächer sind:

Kognitive Psychologie
Informatik
Neuere Deutsche Sprachwissenschaft
Phonetik

oder sonstige Fächer, die allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Prüfungsausschusses als Ergänzungsfächer zugelassen werden.

II. Erster Studienabschnitt

§ 3

Studienfächer

(1) Das Studium der Computerlinguistik umfasst im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 76 SWS.

(2) Davon entfallen Lehrveranstaltungen im Umfang von 62 SWS auf die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:

1. Grundlagen der Computerlinguistik

Mathematische Grundlagen der Computerlinguistik I und II	10 SWS (6 V, 4Ü)
Einführung in die allgemeine Sprachwissenschaft	2 SWS
Einführung in die Computerlinguistik	2 SWS
Einführung in die Phonetik und Phonologie	2 SWS

2. Informatische Grundlagen I und II

Informatische Grundlagen I und II	12 SWS (8 V, 4Ü)
Programmierskurs I (Einführung in eine Programmiersprache)	4 SWS (2 V, 2Ü)
Programmierskurs II (computerlinguistische Algorithmen)	4 SWS (2 V, 2Ü)

3. Syntax und Morphologie
- | | |
|--|-----------------|
| Einführung in die Syntax und Morphologie | 4 SWS (2 V, 2Ü) |
| Grammatikformalismen | 4 SWS (2 V, 2Ü) |
4. Semantik und Diskurs
- | | |
|---|-----------------|
| Einführung in die Semantik | 4 SWS (2 V, 2Ü) |
| Einführung in die Pragmatik und Texttheorie | 2 SWS |
5. zwei computerlinguistische Proseminare 4 SWS
6. Struktur einer Fremdsprache
Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS
- (3) Weitere 8 SWS entfallen auf Veranstaltungen des Ergänzungsfachs, darunter mindestens:
1. Ergänzungsfach Kognitive Psychologie:
Vorlesung Allgemeine Psychologie I (2 Semester, insgesamt 4 SWS)
Proseminar aus dem Bereich der Kognitiven Psychologie (2 SWS)
 2. Ergänzungsfach Informatik:
ein Proseminar (2 SWS) und wahlweise eine der Veranstaltungen
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung),
Logik, Semantik und Verifikation (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung)
oder
Grundlagen von Datenstrukturen und Algorithmen (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung)
 3. Ergänzungsfach Neuere deutsche Sprachwissenschaft:
Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)
Proseminar (2 SWS)
 4. Ergänzungsfach Phonetik:
 - a) Grundlagenvorlesung (Symbolphonetik, Physiologie und Artikulation) (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung)
 - b) Grundlagenvorlesung (Akustik und Perzeption) (2 SWS Vorlesung + 1 SWS Übung)
 - c) Instrumentalphonetisches Praktikum (2 SWS)
- (4) Weitere 6 SWS dienen der Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen in den Fächern Computerlinguistik, Sprachwissenschaft, Informatik und Kognitive Psychologie.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 4

Studienfächer und Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium der Computerlinguistik umfasst im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 50 SWS.
- (2) Davon entfallen Lehrveranstaltungen im Umfang von 42 SWS auf die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:
1. Syntax und Morphologie
Vorlesung Grammatiktheorie (4 SWS)
Haupt- oder Projektseminar (2 SWS)
 2. Semantik und Diskurs
Vorlesung Semantik (4 SWS)
Haupt- oder Projektseminar (2 SWS)
 3. Weitere Lehrveranstaltungen aus den Gebieten 1 und 2
Vorlesungen und/oder Seminare (4 SWS)
 4. Programmierkurs (4 SWS)
 5. Künstliche Intelligenz
Vorlesung Einführung in die Künstliche Intelligenz (6 SWS)
 6. Softwareprojekt (8 SWS)
 7. Weitere computerlinguistische Lehrveranstaltungen
Vorlesungen, Seminare, Programmierkurse (insgesamt 8 SWS)
- (3) Weitere 8 SWS entfallen auf Veranstaltungen des Ergänzungsfachs, darunter mindestens:
1. Ergänzungsfach Kognitive Psychologie:
zwei Seminare aus dem Bereich der Kognitiven Psychologie (4 SWS)
Überblickslehrveranstaltungen zur Kognitionswissenschaft und Kognitiven Psychologie (4 SWS)
 2. Ergänzungsfach Informatik:
ein Seminar (2 SWS)
eine Stammvorlesung (4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung) aus dem 2. Studienabschnitt

3. Ergänzungsfach Neuere deutsche Sprachwissenschaft:
ein Hauptseminar (2 SWS)
4. Ergänzungsfach Phonetik:
ein Hauptseminar (2 SWS)
- (4) Die unter Absatz 1, Punkte 1 bis 7 aufgeführten Lehrveranstaltungen enthalten zwei Hauptseminare und ein Projektseminar.
- (5) Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS sind aus der anwendungsorientierten Sprachverarbeitung zu besuchen. Zu ihnen gehören Projektseminare, Programmierkurse sowie das Softwareprojekt.
- (6) Im Softwareprojekt soll eine umfangreichere computerlinguistische Aufgabenstellung unter Anleitung bearbeitet und implementiert werden.
- (7) Unter den weiteren Veranstaltungen soll mindestens eine Veranstaltung zum Themenbereich „Computerlinguistik, Künstliche Intelligenz und Gesellschaft“ besucht werden.
- (8) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 geforderten Studienleistungen muss ein Berufspraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer absolviert werden. Der Prüfungsausschuss der Fachrichtung Allgemeine Linguistik erlässt hierzu Richtlinien über die Gestaltung des Praktikums und gibt diese bekannt.

IV. Studienplan

§ 5

Studienplan

- (1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der vom Fakultätsrat beschlossen und in geeigneter Form bekanntgegeben wird.
- (2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen sowie eine Empfehlung für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums.
- (3) Der Studienplan geht davon aus, dass das Studium in einem Wintersemester begonnen wird.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung für den Diplom-Studiengang Computerlinguistik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ist verbindlich für alle Studenten/Studentinnen, die nach diesem Zeitpunkt mit dem Studium der Computerlinguistik oder dem zweiten Studienabschnitt dieses Studiums beginnen.
- (2) Für die Studenten/Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die bisherige Studienordnung für den Diplom-Studiengang Computerlinguistik vom 22. Oktober 1992 (Dienstbl., S. 95) bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnitts fort, für den ersten Studienabschnitt jedoch längstens zwei Jahre sowie für den zweiten Studienabschnitt längstens drei Jahre. Sie können auf ihren Antrag hin nach dieser Studienordnung studieren. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Saarbrücken, 25. Januar 2000

Der Universitätspräsident:
Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn